



Kosten und Spesenreglement SAC Huttwil

(ersetzt das Reglement Touren- und Kursentschädigung der SAC Sektion Huttwil vom August 2016)

1. Bergführerhonorare und ausserordentliche Kosten für Touren und Tourenwochen

Spesen Bergführer	100% zu Lasten der Teilnehmer
Honorar Bergführer	1/3 zu Lasten der Sektion bis zu einem Maximalbetrag pro Tour von Fr. 1'500.—. 2/3 zu Lasten der Teilnehmer. Nichtmitglieder der Sektion Huttwil bezahlen den vollen Anteil des Führerhonorars.
Reise-, Verpflegungs- + Übernachtungsspesen	100% zu Lasten der Teilnehmer
Tagespauschale SAC	Nichtmitglieder der Sektion Huttwil: Ganzer Tag Fr. 20.— Halber Tag Fr. 10.— Wenn eine Tour offiziell mit einer anderen Sektion gemeinsam durchgeführt wird, entfällt die Tagespauschale für die Mitglieder der anderen Sektion

- Für die Aufteilung der Spesen und des Honorars des Bergführers und der individuellen Kosten für Reise, Verpflegung und Übernachtung zählt der organisierende sowie weitere Tourenleiter als Teilnehmer.
- «JO'ler» welche an Touren der Aktiven teilnehmen, bezahlen denselben Kostenanteil wie die Aktiven (Reise-Spesen, Führeranteil, Übernachtung).
- Die Tagespauschalen für Nichtmitglieder sind durch den Tourenleiter einzuziehen. Diese werden mit der Spesenentschädigung verrechnet (Ziffer 2).

2. Spesenentschädigung für SAC- und JO-Tourenleiter

Leitertour ohne Bergführer *	Fr. 30.— pro Tourentag Fr. 15.— pro Halbtage oder Abend (Reisekosten gem. Ziffer 4) - Der TL ist auch spesenberechtigt wenn die geplante Tour wegen ungünstigen Witterungsverhältnissen abgesagt werden muss. - Nicht spesenberechtigt sind Touren die von anderen Sektionen organisiert werden.
Tour mit Bergführer **	Fr. 30.— pro Tourentag für den organisierenden Tourenleiter Fr. 20.— pro Tourentag für weitere als Leiter eingesetzte JO- / SAC-Tourenleiter (Reisekosten gem. Ziffer 4)

- * Diese Regelung gilt für den organisierenden sowie weitere von ihm eingesetzte JO- / SAC Tourenleiter.
- ** Für SAC-Tourenleiter, welche an Kursen mit Bergführer eine Instruktionsfunktion wahrnehmen und eine eigene Gruppe leiten, kommt die Spesenentschädigung wie auf einer Leitertour ohne Bergführer zur Anwendung.
- Die Tourenleiter melden im Frühherbst die Spesenentschädigungen für die von Ihnen geführten Touren an den jeweils zuständigen Tourenchef. Letztere prüfen die Anträge und leiten diese bis spätestens am 15. Oktober zur Auszahlung an den Kassier weiter
- Verzichtet ein Tourenleiter auf seine Entschädigung, verbleibt sein Anteil als Spende in der Clubkasse.

Als Anerkennung und Entschädigung für die Leistungen der Tourenleiter lädt der Vorstand alle Tourenleiter und Personen, die sich im Rahmen des Jahresprogramms für die Leitung einer Tour



oder die Organisation eines Anlasses zur Verfügung gestellt haben, jährlich zu einem „Tourenleiteranlass“ ein. Die Kosten für den Anlass werden durch die Sektionskasse übernommen.

3. Aus- und Weiterbildung Tourenleiter / J+S-Leiter

Externe Aus- und Fortbildungskurse

Die Kurskosten werden von der Sektion bezahlt. Die Reisekosten und allfällige Spesen gehen vollständig zu Lasten des Kursteilnehmers. Die Tourenchefs Winter, Sommer, Klettern, JO und Senioren budgetieren und bewilligen die Kurssubventionen für ihre Bereiche.

Sektionsinterne Weiterbildungskurse

Bergführerhonorare inkl. Spesen, die Übernachtungskosten und Halbpensionen der Teilnehmer gehen zu Lasten der Sektion. Die Reisekosten bezahlen die Teilnehmer selber.

4. Reisekosten / Autofahrkosten bei Touren und Kursen

Die Autofahrkosten werden unter den mitfahrenden Tourenteilnehmern inklusive den Tourenleitern aufgeteilt. Für die Berechnung der Fahrkosten wird für Personenwagen mit bis zu 5 Plätzen der Kostensatz von Fr. 0.60/km und für Autos mit mehr als 5 Plätzen der Kostensatz von Fr. 0.80/km angewendet. Die Berechnung der Strecke erfolgt in der Regel ab Huttwil.

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Reisekosten auf der Basis eines Halbtax-Billetts der 2. Klasse ab Huttwil berechnet.

5. Entschädigung Vorstand

Spesenentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern wird der SAC Clubbeitrag durch den Kassier per 15. Oktober rückvergütet.

6. Versicherungsschutz bei der Benutzung eines Autos

Erfolgt die Reise bei Touren und Kursen per Auto, ist der Fahrer bzw. Inhaber des Autos für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Selbstbehalt. etc.) verantwortlich.

Das Gleiche gilt auch bei der Miete eines Autos. Der Mietvertrag soll möglichst ohne Selbstbehalt für die mietende Person abgeschlossen werden.

Bei der Benutzung eines privaten oder gemieteten Autos kann die SAC Sektion Huttwil nicht für allfällige Forderungen aus Schäden, Unfällen oder Bussen haftbar gemacht werden.

7. Anmerkungen

1. Das Dokument ist Anhang zum Touren- und Ausbildungsreglement SAC Huttwil.
2. Der Begriff Touren und Tourenwochen steht stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen der Sektion (inkl. Senioren & Jugend) mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe usw.
3. Bezeichnungen wie Leiter, Teilnehmer, Chef sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Das Reglement wurde am 25. April 2022 durch den Vorstand genehmigt und tritt per 1.11.2022 in Kraft.

SAC Huttwil

Präsident

Vizepräsident